

Klausur im Grundkurs BGB IV, 14 Punkte

stud iur. Zlatomir Talev

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs BGB IV im Sommersemester 2025 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Teil 1:

Der bekannte Rapper R, der für seine provokanten Texte und aggressive Ausdrucksweise bekannt ist, veröffentlicht auf seinem neuen Album einen Song mit dem Titel „Plastik Prominenz“. Während die erste und zweite Strophe eine vulgäre Kritik an Prominenten allgemein ist, rappt R in der dritten Strophe speziell in Bezug auf die Prominente P, die er als Person völlig ablehnt:

„Für P empfinde ich nur Hohn, in ihrem Kopf ist nur Silikon. Von außen Hui, doch von innen nur Pfui. Alles an ihr ist nicht echt, auch ihr Lachen, weil sie den Witz nicht checkt.“

Für diesen provokativen Text entschied sich R, um möglichst viel Aufmerksamkeit für sein neues Album und damit einen finanziellen Gewinn zu generieren. Wie beabsichtigt, geht der Song auf der Streaming-Plattform, auf der R diesen hochgeladen hat, viral. Als P von dem Song erfährt, ist sie schockiert und fühlt sich in ihrer Ehre verletzt. Zudem sieht sie in den Aussagen eine gezielte Diffamierung ihrer Person. Ihre Fans und Kollegen sprechen sie auf die Aussagen an.

Frage 1: Hat P gegen R einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 BGB?

Teil 2:

P ist noch ganz aufgewühlt von den Ereignissen und macht sich auf den Weg zum Kiosk des K, um sich zur Beruhigung Schokolade zu kaufen. Nach dem Bezahlen geht sie zum Ausgang, wobei sie gebannt auf ihr Smartphone schaut, um zu prüfen, ob weitere Newsartikel über sie erschienen sind. Sie achtet auf nichts Anderes und stolpert noch vor der Tür über die schlafende Katze des K, die sich im Ein- und Ausgangsbereich auf den Boden gelegt hatte. Beim Betreten des Ladens lag sie noch nicht dort.

K hatte seine Katze an diesem Tag mit zur Arbeit genommen und ließ sie im Verkaufsraum frei herumlaufen. Dort legte sie sich, von K unbemerkt, in den Ein- und Ausgangsbereich, wo P über die schlafende Katze stolperte.

K eilt sofort herbei und hilft der P wieder auf die Beine. Diese hat sich beim Sturz eine schwere Gehirnerschütterung zugezogen. Sie verlangt die entstehenden Behandlungskosten und Schmerzensgeld von K. K sieht sich nicht in der Verantwortung. Seine schwarze Katze sei auf dem hellen Boden deutlich für P zu erkennen gewesen, wäre sie nicht auf ihr Smartphone fixiert gewesen. Außerdem wäre P auch über jedes sonstige Hindernis gestolpert, nicht nur über ein Tier. P wiederum ist der Ansicht, es sei durchaus typisch für eine Katze, sich irgendwo zum Schlafen hinzulegen, sodass K als deren „Besitzer“ dafür einzustehen habe.

Frage 2: Hat P deliktsrechtliche Ansprüche gegen K auf Ersatz der Behandlungskosten und/oder auf Schmerzensgeld? Ansprüche, bei denen strafrechtliche Normen relevant werden können, sind nicht zu prüfen.

Ergänzend wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. (...)

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Frage 1: Anspruch der P gegen R aus § 823 Abs. 1 BGB

P könnte gegen R einen Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld gem. §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Dann müsste ein Rechtsgut der P verletzt sein. Ein solches sind alle im § 823 Abs. 1 BGB aufgelisteten absoluten Rechte (Var. 1 - 5) oder sonstigen (Rahmen-)Rechte.

1. Körper- oder Gesundheitsverletzung

Da vorliegend keine Betroffenheit der körperlichen Integrität im erheblichen pathologischen Maße vorliegt, scheidet eine Körper- oder Gesundheitsverletzung der P i.S.d. § 823 Abs. 1, Var. 2, Var. 3 BGB aus.

2. Sonstiges Recht: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG

In Betracht kommt eine Verletzung des per Grundgesetz gewährleisteten Recht auf Allgemeine Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG. Eine Verletzung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Anwendbarkeit

Das APR müsste anwendbar sein. Es dürften keine der absoluten Rechte aus § 823 Abs. 1, Var. 1-5 BGB sowie andere, den sonstigen Rahmenrechten aus § 823 Abs. 1, Var. 6 BGB speziell vorgehenden Rechten (z.B. aus KUG, NamensG) einschlägig sein. Da wie oben dargelegt keines der absoluten Rechte und auch sonst keine speziellen Normen zu

prüfen sind, ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG anwendbar.

b) Schutzbereich des APR

Der Schutzbereich des APR könnte eröffnet sein.

aa) Persönlich

Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG gewährleistete Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) ist ein Jedermanns-Recht und findet auf alle natürlichen Personen Anwendung. P ist natürliche Person i.S.d. GG, somit auch vom Persönlichen Schutzbereich umfasst.

bb) Sachlich

In sachlicher Hinsicht schützt das APR das Recht auf Selbstbestimmung, Selbstdarstellung und Selbstbewahrung. Es leitet sich aus dem verfassungsrechtlich schwächeren Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG und dem starken, undurchbrechbaren Schutz des Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG. Der Umfang des Schutzes richtet sich insbesondere danach, ob in den Bereich der Intim-, Privat- oder Sozialsphäre eingegriffen wird. Je intimer, inniger und verletzlicher der Gegenstand des Eingriffs, desto stärker der Schutz (Nähe zur Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG). Wiederum schwächt der Schutz umso mehr ab, je eher die Sozialsphäre einer Person betroffen ist. Dies hängt damit zusammen, dass einem Menschen die Möglichkeit gegeben wird, sich in seiner Intimsphäre zurückzuziehen, vertrauliche Inhalte zu verarbeiten. Er ist dann stärker schützenswert. In der Sozialsphäre hingegen tauscht sich ein Mensch interaktiv mit anderen aus, sodass auch oft ein Interesse anderer an den eigenen Lebensinhalten besteht und davon ausgegan-

gen wird, dass man sich so präsentiert, wie man äußerlich wahrgenommen werden möchte. Hier bedarf es nicht des starken grundrechtlichen Schutzes wie in der Intimsphäre. Vorliegend handelt es sich um die Prominente P, welche eine populäre Person des öffentlichen Lebens ist. Hinzu kommt also, dass die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an ihr und ihrem Leben hat sowie dass P im öffentlichen Diskurs auch Wertungen und Kritik ausgesetzt ist. Dies ist jedenfalls in der Sozialsphäre zu verorten und somit vom sachlichen Schutzbereich umfasst.

c) Eingriff/Verletzung

Indem R gezielt über P rappt und ihre Person ablehnt, tastet er ihr Recht auf Selbstdarstellung in der Sozialsphäre an und verletzt mithin ihr Recht auf Allgemeine Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG.

3. Zwischenergebnis

Eine Rechtsgutsverletzung liegt in Form der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der P vor.

II. Rechtswidrigkeit

Die Verletzung könnte rechtswidrig sein. Grundsätzlich ist die Rechtswidrigkeit durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Jedoch gilt dies nur für die absoluten Rechte aus § 823 Abs. 1, Var. 1 - 5 BGB. Bei den Rahmenrechten ist die Rechtswidrigkeit durch eine Güter- und Interessensabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aktiv zu ermitteln.

Auf der einen Seite besteht, wie oben ausgeführt, das Recht der P auf Achtung ihres Grundrechts auf Selbstdarstellung ihrer Person im öffentlichen Bereich i.R.d. APR gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG. Auf der anderen Seite könnte ein berechtigtes Interesse des R daran bestehen, als Rapper und ebenfalls als natürliche Person seine gewerbliche Tätigkeit, welche auf möglichst mediale Resonanz und kommerziellen Gewinn ausgerichtet ist, auszuüben. Ein solches könnte in der Ausübung der Kunst- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG vorliegen.

1. Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG

Da Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG jedermann schützt und sowohl den Schutz von Tatsachenbehauptungen, also Äußerungen über vergangene, gegenwärtige, dem Beweis zugängliche Zustände, als auch Werturteile, also jedes Für- oder Dagegenhalten i.R.e. geistigen Auseinandersetzung gewährleistet, ist der Schutzbereich dem Grunde nach auch auf musikalischen Sprechgesang (Rap), bei welchem über andere gewertet wird, eröffnet.

2. Abwägung mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der P

Etwas anderes ergäbe sich jedoch, wenn in der konkreten Aussage des R tatsächlich ein diffamierendes Element läge, das darauf abzielt, jemanden in seiner Ehre und Würde herabzusetzen. Dies verfehlt den Sinn und Zweck des Art. 5 Abs. 1 GG nämlich. R behauptet, im Kopf der P sei Silikon, ihr Lachen sei unecht, er verhöhne sie und ihr Aussehen sei „Pfui“. Darin liegt zwar ein polemisches, sprachlich scharfes Element eines Werturteils, welches P als Person ablehne. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass dieses im Kontext eines zweckgemäß kunstvollen, kreativen Musikstücks, bei welchem Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG gerade die Entfaltung von künstlerisch-musikalischer Freiheit schützt, getroffen wird. Außerdem bezieht sich R überwiegend auf das Aussehen der P und ihrem äußerlichen Auftreten bzw. Verhalten. Dies im Zusammenspiel lässt noch nicht die Annahme einer Diffamierung zu. Vielmehr gilt i.R.d. Sozialsphäre weiterhin der schwache grundrechtliche Schutz des APR der P, der mit dem Schutz des R nach Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG kollidiert und diesem hier zu weichen hat. Somit überwiegt der grundrechtliche Schutz des R durch Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG dem Schutz der P aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, S. 1 GG, sodass der Eingriff nicht rechtswidrig ist (a.A. vertretbar).

3. Zwischenergebnis

Der Eingriff ist nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

P hat keinen Anspruch gegen R aus § 823 Abs. 1 BGB.

Frage 2: Ansprüche der P gegen K auf Ersatz ihrer Behandlungskosten und einem angemessenen Schmerzensgeld

A. Anspruch der P gegen K aus § 833 S. 1 BGB

P könnte gegen K einen Anspruch auf Ersatz ihrer Behandlungskosten sowie einem angemessenen Schmerzensgeld gem. § 833 S. 1 BGB haben.

I. Personen- oder Sachschaden

Da P über die Katze des K stürzt und eine behandlungsbedürftige Gehirnerschütterung erlitt, liegt eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen Integrität im pathologischen Maße vor. Damit liegt ein Personenschaden vor.

II. „Durch ein Tier“

Der Personenschaden müsste gem. § 833 S. 1 BGB „durch ein Tier“ entstanden sein. Dies liegt vor, wenn sich gerade die tierspezifische Gefahr, welche vom konkreten Tier ausgeht, im Personenschaden realisiert. Bei Katzen ist dies typischerweise Beißen oder Kratzen. Fraglich ist, ob ein bloßes Liegen im Ein- und Ausgangsbereich des Ladens des K eine solche tierspezifische Gefahr darstellt.

1. Eine Ansicht

Einer Ansicht nach solle auch dann ein eher allgemeines Tierverhalten als tierspezifische Gefahr aufzufassen sein, wenn es für das konkret angehende Tier nicht völlig außerhalb der Lebensrealität liegt, dass es sich entsprechend verhält. Demnach ist nicht völlig unerwartet, wie P auch erwägt, dass die Katze des K eine Liegeposition gerade an Orten einnimmt, welche eine besondere räumliche Bedeutung einnehmen, nämlich dem Überwachungs-ort des Ein- und Ausgangs. Es läge eine tierspezifische Gefahr vor.

2. Andere Ansicht

Anderer Ansicht nach sei die tierspezifische Gefahr entgegen dem Wortlaut des § 833 S. 1 BGB eng auszulegen. D.h. es wären nur typische Verhaltensweisen, nicht bloß jedes Verhalten, erfasst. Dies hänge insbesondere damit zusammen, dass sonst dem Tierhalter eine verschuldensunabhängige Haftung drohe und dies den Anwendungsbereich überdehne.

3. Stellungnahme

Gegen die zweite Ansicht spricht, dass diese dem Wortlaut zuwiderläuft und den Anwendungsbereich des § 833 S. 1 BGB übermäßig einschränkt. Demnach wäre eine tierspezifische Gefahr nur in äußerst seltenen Fällen gegeben, was vom Gesetzgeber durch die weite Fassung „durch ein Tier“ nicht beabsichtigt ist. Für die erste Ansicht spricht im Gegensatz dazu, dass diese sich am Wortlaut des § 833 S. 1 BGB hält. Zu dem wird dennoch die verschuldensunabhängige Haftung dadurch eingeschränkt, dass der Personenschaden durch die tierspezifische Gefahr eintreten muss. Es ist vorzugsweise der ersten Ansicht zu folgen. Der Personenschaden an P entstand mithin „durch ein Tier“.

III. Tierhalter

Da K laut Sachverhalt die Verfügungsgewalt und Kostentragungspflicht über die Katze trug („seine Katze“) und

es hier nicht auf seine Eigentümerqualität ankommt, ist K Tierhalter der Katze i.S.d. § 833 S. 1 BGB.

IV. Verschulden

Da die Haftung nach dem § 833 S. 1 BGB verschuldensunabhängig ist und die Katze des K kein sog. Nutztier i.S.d. § 833 S. 2 BGB, sondern ein Luxustier ist, entfällt eine Exkulpation des K und es liegt ein Verschulden vor.

V. Kein Ausschluss

Ausschlussgründe der Tierhalterhaftung sind nicht ersichtlich.

VI. Art und Umfang des Schadens

Es müsste ein nach §§ 249 ff. BGB ersatzfähiger Schaden vorliegen. Ein solcher ist jede unfreiwillige Einbuße materieller oder immaterieller Art. Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution aus § 249 Abs. 1 BGB sowie der Differenzhypothese hat der Schädiger denjenigen Zustand herzustellen, der ohne die Rechtsgutsverletzung bestehen würde. Andernfalls ist gem. § 249 Abs. 2 BGB bei Personenschäden der dazu erforderliche Geldbetrag (Wertersatz) zu leisten. Die aus der Behandlung der Gehirnerschütterung der P entstehenden Kosten sind solche materieller (wirtschaftlicher) Art und nach § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähig. Nach § 253 Abs. 1, Abs. 2 BGB kann ebenso eine billige Entschädigung in Geld für Schäden immaterieller Art gefordert werden, wenn gem. Abs. 1 ein Körper- oder Gesundheitsschaden vorliegt. In der Gehirnerschütterung ist eine solche Verletzung zu sehen, welche immaterieller Art und damit gem. § 253 Abs. 2 BGB ersatzfähig ist.

VII. Haftungserfüllende Kausalität

Der Schaden der P müsste „daraus“ also im Zusammenhang mit der Verletzung durch das Tier gem. § 833 S. 1 BGB entstanden sein. Da der Sturz der P über die Katze nicht hinwegzudenken ist, ohne dass der Schaden (Behandlungskosten) entfiel, war dieser äquivalent kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non* Formel. Da dessen Eintritt auch nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit lag und unmittelbar aus dem tierspezifischen Verhalten resultiert, war der Schaden adäquat kausal und nach dem Schutzzweck der Norm auf Personenschaden der P zurückzuführen.

VIII. Mitverschulden

Da P jedoch auf ihr Smartphone fixiert, abgelenkt war und ihre verkehrsübliche Sorgfalt beim Verlassen des Ladens,

auf mögliche Hürden zu achten, außer Acht ließ, kommt eine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens nach § 254 Abs. 1 BGB in Betracht.

IX. Ergebnis

P hat einen (zu kürzenden) Anspruch gegen K aus §§ 833 S. 1, 253 Abs. 2, 254 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

P könnte einen Anspruch gegen R auf Ersatz ihrer Behandlungskosten und einem Schmerzensgeld aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Wie oben dargelegt liegt in der Gehirnerschütterung der P ein pathologischer Zustand nicht nur unerheblicher Beeinträchtigung ihrer körperlichen Integrität, mithin eine Körper- und Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 Var. 2, Var. 3 BGB, vor.

II. Verletzungsverhalten

K müsste ein Verletzungsverhalten aufweisen.

1. Aktives Tun

Da K beim Sturz der P nicht aktiv gehandelt hat, scheidet ein aktives Tun aus.

2. Unterlassen

K könnte die Vornahme einer möglichen, notwendigen und zumutbaren Handlung unterlassen haben. Eine Pflicht zum Tun besteht, wenn das Unterlassen rechtserheblich ist. K könnte im konkreten Fall eine Verkehrssicherungspflicht verletzt haben. Eine Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der eine Gefahrenquelle in seinem Pflichtenkreis eröffnet oder andauern lässt und verpflichtet ihm, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu unternehmen.

a) Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht gegenüber der P

Es müsste gegenüber P eine solche Pflicht bestehen. Eine solche Pflicht entsteht grundsätzlich durch Vertrag, Gesetz oder durch sorgfaltspflichtwidriges Vorverhalten (Ingerenz) gegenüber jeden, der befugtermaßen mit der Gefahr in Verbindung tritt. Indem K seine Katze mit auf die Arbeit brachte, schaffte er das oben beschriebene tierspezifische Risiko, was ihn insbesondere in Anbetracht der geschäftlichen Interaktion mit ande-

ren Menschen verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Schäden präventiv abzuwenden. Da P auch noch mit Vertragsschlussabsicht seinen Laden betrat und beim Verlassen über die Katze stolpert, kam sie befugtermaßen damit in Kontakt. Ihr gegenüber bestand daher eine Verkehrssicherungspflicht.

b) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Indem K seine Katze frei durch den Laden laufen lässt und ihren Aufenthalt im Ein- und Ausgang nicht bemerkt, aber hätte bemerken müssen (s.o.), hat er seine gegenüber P bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt.

3. Zwischenergebnis

K hat eine mögliche, notwendige und zumutbare Handlung unterlassen.

III. Haftungs begründende Kausalität

Da der Sturz ohne die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht bestünde und dessen Eintritt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, besteht ein äquivalenter und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem Verletzungsverhalten. Zwar ist anzumerken, dass hier das nach dem Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB erforderliche unmittelbare Fremdschädigungsverhalten im selbstschädigenden, mittelbaren Sturz der P fehle. Indes tritt der Sturz unmittelbar durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des K ein und ist vom Zurechnungszusammenhang umfasst.

IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist indiziert.

V. Verschulden

Durch die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht handelte K gem. § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig.

VI. Haftungsausfüllender Tatbestand

Der P ist, wie oben dargelegt, ein nach §§ 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB ersatzfähiger Schaden entstanden.

VII. Mitverschulden

Der Anspruch ist wie oben gem. § 254 Abs. 1 BGB entsprechend zu kürzen.

VIII. Ergebnis

P hat gegen K einen (zu kürzenden) Anspruch auf Ersatz ihrer Behandlungskosten sowie Schmerzensgeld.

VOTUM

Im Votum wurde angemerkt, dass die Bearbeitung überzeugt. Es wird ein gutes Rechtsverständnis gezeigt, sowie die einschlägigen Normen erkannt und deren Voraussetzungen geprüft. Auch werden die Schwerpunkte der Klausur zutreffend erkannt. Es erfolgt eine Interessenabwägung. Das Ergebnis der Abwägung war lediglich zweitrangig, entscheidend kam es auf die Argumentation an. Positiv hervorgehoben wurde das gute Problembewusstsein auch im Rahmen der Frage 2. Hier wurde die tierspezifische Gefahr und das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht erkannt.